Verordnung

des Regierungspäsidiums Stuttgart vom 6. Mai 1986

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung des Tiefbrunnens "Hohe Wart" der Stadt Herbrechtingen, Gemarkung Herbrechtingen, Landkreis Heidenheim.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), und § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26.4.1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung des Tiefbrunnens "Hohe Wart", Rechts-/Hochwert 3586702/53 89390 auf Flurstück-Nr. 4644/8, Gemarkung Herbrechtingen, der Stadt Herbrechtingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II B u. II A) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- Oie Weitere Schutzzone (Zone III)
 Sie wird mit umfaßt durch das mit Rechtsverordnung
 des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember
 1977 (s. Ges.Bl. 22.2.1978 S. 16) festgelegte gemeinsame Wasserschutzgebiet (Zone III) zum Schutz
 der Grundwasserfassungen der Stadt Oberkochen, der
 Stadt Aalen, des Zweckverbands Wasserversorgung Härtsfeld-Albuch, der Stadt Heidenheim, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Stadt Herbrechtingen, der Stadt
 Giengen, der Gemeinde Hermaringen und des Zweckverbands
 Wasserversorgung Brenzgruppe.

Die Engere Schutzzone (Zone II B)
Sie erfaßt Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke in den
Gewannen Hohe Wart, Bambenhäule, beim Gemeindehäule
und Pfaffental, die innerhalb dem Schutzbereich-Radius
von ca. 150 m- um den Tiefbrunnen "Hohe Wart" liegen
- s. Schutzgebietskarte.

Die Engere Schutzzone (Zone II A) Sie wird durch einen Kreis mit Radius von 50 Meter um die Fassungsanlage ausgewiesen und umfaßt Teile der Flurstücke Nr. 4644/8, 4451, 4968, 4966/5 und des Feldwegs Nr. 4644.

Der Fassungsbereich (Zone I)
Die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage erstreckt
sich auf dem Flurstück Nr. 4644/8 und ist durch einen
Kreis mit 10 m Radius abgegrenzt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Beilage I) im Maßstab 1:2500, in der die Zone II B gelb, die Zone II A gelb/orange und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, beim Landratsamt Heidenheim und beim Bürgermeisteramt der Stadt Herbrechtingen, Landkreis Heidenheim, aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarte beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß,
7140 Ludwigsburg verwahrt sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen
kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone - Zone II B - sind verboten:

. .

- 1. Die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen - siehe §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums vom 14. Dezember 1977 (GBl. v. 22.2.1978 S. 16);
- 2. das Errichten von baulichen Anlagen in Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung; ausgenommen ist die Wohnbebauung ohne Ölheizung bzw. Heizöllagerung. Das Abwasser aus der Wohnbebauung ist in absolut dichten Entwässerungsleitungen zur Sammelkläranlage der Stadt Herbrechtingen abzuleiten;
- 3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
- 4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
- 5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern;
- 6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zeltund Badeplätzen sowie das Aufstellen von Wohnwagen;
- 7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen,
- 8. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen, soweit sie nicht für die Wohnbebauung erforderlich sind;
- 9. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen;
- 10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr;
- ll. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, soweit dies nicht für die Ableitung des aus der zulässigen Wohnbebauung anfallenden Abwassers notwendig ist;

- 12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen und Erdreichwärmepumpen;
- 13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
- 14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;
- 15. Errichten und Betreiben von G\u00e4rfuttersilos und
 -mieten sowie von Beh\u00e4ltern und Gruben f\u00fcr Jauche,
 G\u00fclle und sonstige Dungstoffe;
- 16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müllund Müllklärschlammkompost);
- 17. Ausbringen von Fäkalien;
- 18. Vorratslager von Dungstoffen;
- 19. Ausbringen von Silagewässer;
- 20. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel;
- 21. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen;
- 22. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen;
- 23. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken:
- 24. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen;
- 25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen
 zur Tierhaltung;
- (2) In der Engeren Schutzzone Zone II A sind verboten:
 - 1. Die für die weitere Schutzzone und die Zone II B verbotenen Handlungen (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1).
 - 2. Jegliche Bebauung.

- 3. Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Dügemitteln.
- 4. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
- 5. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
- 6. Roden von Wald.
- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über
 Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel i.d.F. vom 31.5.1974 (BGB1. I S. 1204)
 bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches

Im Fassungsbereich - Zone I - sind verboten:

- 1. Die für die Weitere Schutzzone und Engere Schutzzone (Zone II B und II A) verbotenen Handlungen (§ 2 Abs. 1 und 2).
- 2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
- 3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
- 4. Jegliches Düngen.
- 5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
- 6. Betreten durch Unbefugte.

. . .

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Herbrechtingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder mit der Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung der nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 2 und 3 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Herbrechtingen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- einem Verbote nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Mai 1986 Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. Manfred Bulling (Regierungspräsident)